



Stadt Burladingen
Stadtteil Melchingen
Zollernalbkreis

Bebauungsplan Wohngebiet „Am Pfaffenberg“

7 Örtlichen Bauvorschriften § 74 LBO BW

Fassung: 06. Juni 2017

DR. GROSSMANN ● UMWELTPLANUNG
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
E-Mail info@grossmann-umweltplanung.de

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

1.1 Dachgestaltung

Es sind alle Dachformen zulässig. Für Garagen sind ebenfalls alle Dachformen zugelassen.

Zur Dacheindeckung ist die Verwendung von unbeschichtetem Kupfer, Zink (auch Titanzink) oder Blei nicht zugelassen.

Die Verwendung dieser Materialien ist im untergeordneten Umfang zulässig (z.B. Dachrinnen, Regenfallrohre, Verwahrungen, Kehlbleche, Anlagen für die Gewinnung solarer Energien).

Flachdächer sollten eine Begrünung oder eine Kieseindeckung erhalten.

Für Garagendächer gelten ebenfalls oben genannte Vorschriften.

2. Werbeanlagen § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO

Werbeanlagen sind unzulässig.

3. Gestaltung der unbebauten Flächen § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

3.1 Einfriedungen

Die Höhe der Einfriedungen darf entlang des öffentlichen Straßenraumes maximal 0,80 m hoch sein.

Einfriedungen an öffentlichen Straßen, ohne getrennt angelegte Gehwege, sind mit einem Abstand von mind. 0,50 m zu errichten.

Bauliche Einfriedungen wie Zäune oder Mauern, die nicht an den öffentlichen Straßenraum grenzen, dürfen bis zu einer maximalen Höhe von 1,80 m errichtet werden. Ab einer Höhe von 1,00 m ist eine Begrünung dieser zwingend erforderlich.

Die Verwendung von Stacheldraht ist generell nicht zugelassen.

3.2 KFZ Stellflächen und Zufahrten

KFZ Stellflächen und Zufahrten auf den Grundstücksflächen sind ausschließlich aus wasserdurchlässigen Belägen oder wasserrückhaltenden Materialien wie Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Pflaster mit Breulfugen oder wassergebundenen Decken zulässig.

3.3 Beleuchtung

Die Außenbeleuchtung ist energiesparend und insektenverträglich zu installieren. Deshalb sind LED-Lampen zu verwenden. Die Leuchten sind so auszubilden, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm).

Aufgestellt:

Balingen, den 6.6.17

Dr. Klaus Grossmann



Ausgefertigt:

Stadt Burladingen, den 14.05.2019

Harry Ebert
Bürgermeister